

*Abschrift des Vertrages zur Aufnahme der Maria Felicitas Baronesse von Rosst in des
Benediktinerinnenstift Sonnenburg, 1738 März 29*

Zuwisßen demnach auß besondern göttlichen Berueff, die hochwohlgebohrne Freÿle Maria Felicitas Baronissa von Rosst zu Aufhoffen, Kelburg vnd Schrottwinckhl in alhiesigen firstlichen Stüfft Sonnenburg aufgenommen zu werden demiethig angelant, vnd auf dero bestendig erzeugenden Eifer sowohl von Ihro Hochwirden und Gnaden disortiger Frauen Frauen Äbbtissin vnd sambentlich hochwirdig, hoch- vnd wohl adelichen Convent das wirckhliche Versprechen der Aufnembung erhalten, als ist vmb Willen des zeitlichen Einbringen, entzwischen hochgedachter Frauen Frauen Äbbtissin Hochwirden vnd Gnaden vnd sambentlichen Convent, an ainen-, dann wolgedachter Freÿle Herrn Vatern, dem hochwohlgebohrnen Herrn Geörg Anthoni Freÿhern von Rosst zu Aufhoffen, Kelburg und Schrottwinckhl Titul etc. andernthails, abgerët- vnd volgends beschlossen worden.

Das nemblichen merwolgedachter Herr Baron von Rosst etc. seiner Freÿlen Tochter Maria Felicitas, wovern sie den Willen Gottes nach in dißen heilligen Orden vnd Stüfft ihr Ordens-Gelibt vnd Profession ablëget, zu einen geistlichen, jedoch nach Landsrechten vor Herrn väter- vnd Frauen mieterlichen erb-firzichtlichen Heÿratgueth geben solle, einschliesslichen der vëllig alhier yeblichen clesterlichen Ausfërtigung vnd der Profess Regallien, zwaitausent finffhundert Gulden, id est
2500 fl –

/

Verer verspricht wohlrsagter Herr Baron von Rosst etc. das gebreichige Cost- vnd Lehrngelt in Singen, ohne Schmëllerung obgedachter zwaitausentfinffhundert Gulden bis zu den Profess-Tag aparte zu bezahlen, vnd weillen seine hochfirstliche Gnaden zu Chur etc. der Freÿlen Aspirantin negst gnedigster Herr Vëter, den Stüfft ein absonderliches Regall abvolgen zu lassen gnedigist zuegesagt, als wirdet solliches alhie auch zu gnedigster Disposition remittiert.

ÿberigens solle dise Pactation auf firzichtlicher Entschlagung all khinfftiger Ërbfäll, so den Stüfft vnd Closster nomine professæ zue- vnd anwaxen wurden, nach Inhalt 36. Titl 3. § Tyröllischer Landsordnung bis vnd mit Einschluß des 5ten Gradt, eingerichtet vnd verstanden sein.

Zu desßen wahrem Vrkhundt seint zwo gleichlautende Pactations-Instrumenta aufgericht, vnd iedes insonderheit mit hochernent Ihro Hochwirden und Gnaden Frauen Frauen Äbbtissin, dann anstat des hoch- vnd wohl adelichen Convents der Frauen Töchandtin, wie ingleichen wohlerdeiten Herrn Baron von Rosst etc. Handschrift vnd respective Abbttei-Convent- vnd angebohrnen hochfreÿherrlichen Sigillen corroboriert vnd verfërtiget, vnd volgliche ieden Thail das seine also zuhanden gestëlt worden. Beschëchen in firstlichen Stüfft Sonnenburg, den 29 Märtj, anno 1738ten.